

aber ich gehe dennoch von der Ansicht der Deputation aus, daß im Zweifelsfalle wir durchaus eine Materie nicht in Angriff nehmen sollen, welche einmal nach der Reichsverfassung als Reichsgebiet bezeichnet worden ist. Man kann zwar Zweifel erheben, daß gebe ich zu, daß das Strafrechtsgebiet hinsichtlich der wahrheitswidrigen Aussage der Landesgesetzgebung vorbehalten sei; ich sage aber, dieser geringe Rest der selbstständigen Strafrechtspflege, die wir haben können, ist mir zu unbedeutend, als daß ich um des geringen Vortheils willen, der uns bei Berathung dieser Materie erwachsen könnte, dafür den Ruf der ehrlichen Politik, den wir uns mit Recht verdient haben, zu gefährden Ursache hätten. Ob daraus, daß das Strafrecht in seinem ganzen Umfange Reichssache ist, die Consequenz zu ziehen sein dürfte, daß wir nun auch für alle Fälle des Strafrechts außer dem Hochverrath ein oberstes Reichsstrafergericht haben müssen, das ist mir allerdings nicht klar. Ich möchte es sehr bezweifeln. Jedenfalls liegt die Frage nicht vor. Das behaupte ich aber mit voller Bestimmtheit, daß die Erhaltung des geringen Rechts der Strafgesetzgebung, den die einzelnen Staaten noch haben, jedenfalls ganz und gar kein Schutz dagegen ist, daß ein solches oberstes Reichsstrafergericht errichtet wird. Aus diesem Grunde werde ich also mit unserer geehrten Majorität stimmen.

Staatsminister a. D. Dr. von Falkenstein: Ich folge dem geehrten Herrn Vorredner in keiner Beziehung auf das politische Feld, auf dem er sich bewegte, sondern behandle die ganze Angelegenheit sehr nüchtern und nur aus gewissen allgemeinen Gesichtspunkten, die sich von selbst aus dem Berichte der geehrten Deputation ergeben werden. Die geehrte Kammer wird sich wahrscheinlich selbst sagen, daß ich, der ich noch, als ich im Ministerium Sitz hatte, die Verordnungen mit unterzeichnet habe, mich für die Correctheit dieser Verordnungen aussprechen werde. Denn es versteht sich von selbst, daß man eine solche Verfügung, auch wenn es sich dabei wesentlich nur darum handelt, ob die Frage nach § 88 der Verfassungsurkunde vorliege, doch nicht unterschreibt, ohne sie genau im Ganzen, wie in den Einzelheiten geprüft zu haben. Allein ich unterlasse es, in diesem Augenblicke auf die Einzelheiten einzugehen. Ich bezweifle nicht, daß das in viel besserer Weise von Seiten des Commissars der königl. Staatsregierung geschehen werde, sondern ich beschränke mich nur auf einige Bemerkungen, die ich bei wiederholter Durchlesung des Berichts zu machen mich veranlaßt gefunden habe. Im Wesentlichen hat zwar das, was ich etwa sagen wollte, bereits vorhin der geehrte Präsident gesagt; indessen muß ich doch noch eine kleine Nachlese dazu halten. Es heißt hier auf Seite 31:

„Die Landesgesetzgebungen werden vielmehr wohl daran thun, auch auf das Grenzgebiet zu verzichten, welches bloß streitig ist. Je geflüchtlicher die Reichs-

verfassung es vermeidet, für die Entscheidung über staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Reich und Einzelstaaten den Weg des richterlichen Erkenntnisses zu eröffnen, desto behutsamer wird die einzelstaatliche Gesetzgebung die Grenzen ihrer Competenz einhalten müssen. Nur eine peinlich gewissenhafte Beobachtung dieser Grenzen u. s. w.“

Ich bin vollkommen mit der geehrten Deputation einverstanden, daß überhaupt in dieser Frage mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß. Allein wenn man hier behauptet, die Landesgesetzgebung werde wohl daran thun, auch auf das Grenzgebiet zu verzichten, welches bloß streitig ist, so muß ich nur sagen, daß ein solches Gebiet, was streitig geworden wäre, damals, als jene Verordnung erlassen wurde, noch gar nicht vorlag. Es ist erst streitig geworden, vielleicht zunächst durch die allerdings erst nach Erlaß dieser Verordnung erschienene Schrift des geehrten Herrn Referenten Geh. Hofrath Dr. Heinze. In dem Augenblicke, als die Verordnungen erlassen worden sind, war die hier ventilirte Frage an und für sich nicht streitig gemacht worden, sondern man hat sich nur einfach gefragt: Ist denn hier ein Widerspruch zwischen der Landes- und Reichsgesetzgebung vorliegend? Ist eine Lücke des Reichsstrafgesetzbuchs auszufüllen? Wie ist dies zu bewerkstelligen? u. s. w. Vorher ist in demselben Absatz gesagt worden: Denn nach Artikel 2 der Reichsverfassung gehen, soweit die Zuständigkeit der Reichsgewalt reicht, die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. Nun, das ist der Satz, an dem Niemand gezwweifelt hat und ich glaube, die große Loyalität, mit der gerade auch in dieser Angelegenheit die Regierung zu Werke gegangen ist, wird am besten beweisen, daß die Regierung ebenfalls von dem Wunsche durchdrungen ist, die möglichste Rechtseinheit zu schaffen. Insofern stimme ich also mit der Deputation überein und ich möchte sogar sagen: es scheint mir etwas viel gethan zu sein, daß unsere geehrte Deputation einer Kammer, die ihr doch genugsam bekannt ist, solche wohlmeinende Rathschläge, wie ex cathedra zu geben, für nöthig hält, wo sie doch voraussetzen kann, daß die Kammer weiß, wie sie sich in solchen Fällen zu nehmen hat. Sodann fährt die Deputation fort:

„Es ist ein fast unbestrittener Satz, daß die Gerichte ein Landesgesetz, welches mit einem gültigen Reichsgesetze in Widerspruch steht, als ungiltig zu betrachten, insoweit also ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Landesgesetze zu fällen haben.“

Meine Herren! Dieses „fast“ ist eigentlich die beste Kritik des ganzen Satzes, in diesem „fast“ liegt eben, daß diese Frage selbst zweifelhaft ist, es ist ein fast unbestrittener Satz; er ist also doch bestritten, und ich muß sagen: er ist sehr bestritten, und ich muß ganz entschieden bezweifeln, daß er in der hier angenommenen Ausdehnung richtig sei; ich glaube, daß der Richter, der zu entscheiden hat, sich zunächst einem in gehöriger Weise, also unter Zu-